

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung)

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	04. Dezember 2007	28. November 2007	22. Dezember 2007	01/08 S. 5 - 8	01. Januar 2008
1. Änd.	17. Dezember 2009	16. Dezember 2009	30. Dezember 2009	01/10 S. 9	01. Januar 2010

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab in der Lokalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 28.11.2007 die folgende Abwassersatzung beschlossen:

§ 1 – Abwasserbeseitigungseinrichtung

1. Der Stadt Dessau-Roßlau obliegt die gesamte Abwasserbeseitigung der Grundstücke ihres Gebietes. Die Abwasserbeseitigung wird über öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen durchgeführt. Dabei bedient sich die Stadt zur Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgaben der DVV - DESWA GmbH.
2. Dezentrale Hauskläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in den abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser der Stadt anzudienen und von der Dessauer Wasser und Abwasser GmbH bzw. einem von ihm beauftragten dritten Unternehmen im Auftrag der Stadt entsorgen zu lassen.
Nach DIN 4261 T 3 sind Mehrkammerabsetzgruben bei Bedarf aber in der Regel mindestens einmal jährlich (Mehrkammerausfaulgruben in 2-jährigen Abständen) zu entleeren. Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt bei Bedarf.
Für die Errichtung, Wartung und Instandsetzung der dezentralen Hauskläranlagen sowie abflusslosen Sammelgruben sind die Grundstückseigentümer zuständig.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

1. Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für die Erbbauberechtigten oder ähnliche Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
2. Abwasser ist gemäß § 150 Abs.1 WG LSA Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Die Abwasserbeseitigungseinrichtung umfasst die Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe sowie die Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers und zur Ableitung zum Gewässer. Bei Abwasserbehandlungsanlagen handelt es sich um Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
4. Grundstückskläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen eines Grundstückes zur dezentralen Behandlung von Wasser. Abflusslose Gruben dienen ausschließlich der Sammlung des Abwassers.

§ 3 – Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen und nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne von § 8 der Satzung Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen; dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt werden oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert wird.
3. Den Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z. B. Wasserhaltung von Baustellen oder aus Dränagen) in die öffentlichen Abwasseranlagen kann die Stadt im Einzelfall genehmigen, soweit eine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist.
4. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - 4.1 wenn das Abwasser wegen seiner Art (z. B. chemischer, biologischer oder thermischer Beschaffenheit) oder Menge nicht von der Abwasserbeseitigungseinrichtung übernommen werden kann und von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt und soweit die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt;
 - 4.2 wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und dem Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
 - 4.3 wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung bzw. Nutzung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind gemäß gültigen Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt an Stelle der Gemeinde 1. der Grundstückseigentümer und 2. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde einen Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen vorschreibt. Die Niederschlagsentsorgung hat grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.

Soll eine Verrieselung oder Versickerung von Niederschlagswasser über Anlagen vorgenommen werden, so ist die ordnungsgemäße Beseitigung nach dem ATV-Blatt A138 der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Die Stadt kann das Einleiten von Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz im Einzelfall gestatten.

§ 4 – Anschluss- und Benutzungspflicht

1. Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, direkt an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusspflicht). Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgefordert wurden, hergestellt werden. Die nach §3 zum Anschluss Berechtigten haben unverzüglich ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
2. Von Grundstücken, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Die Stadt kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies erforderlich ist. Dies gilt, wenn eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu befürchten ist.

Davon ist besonders auszugehen, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet oder das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist.

3. Die Stadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.

§ 5 – Befreiung von Anschluss- und Benutzungspflicht

1. Die Gemeinde (Stadt) kann auf der Grundlage eines genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes Abwasser aus ihrer Beseitigung ausschließen, wenn
 - das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann
 - eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßigen hohen Aufwandes oder der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt
2. Die Beurteilung, ob die Voraussetzung zur Befreiung einzelner Grundstücke vorliegen, liegt ausschließlich bei der Gemeinde (Stadt) und nicht bei dem einzelnen Grundstückseigentümer.
Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerspruchsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 – Stilllegung von Entwässerungsanlagen für Schmutzwasser auf dem Grundstück

1. Sind auf Grundstücken Grundstückskläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden, so müssen diese nach Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung außer Betrieb gesetzt und gereinigt werden.
2. Ist auf einem Grundstück eine Grundstückskläranlage mit Überlauf an das öffentliche Kanalnetz vorhanden, so kann die Stadt die Außerbetriebnahme der Anlage und einen Direktanschluss verlangen. Der Direktanschluss ist nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 1. § 1 Abs. 2 Satz 2
 2. § 3 Abs. 4 Pkt. 4.3
 3. § 4 Abs. 1 Satz 1
 4. § 4 Abs. 2
 5. § 6 dieser Satzung verstößt.Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Höhe von 2.500,00 € geahndet werden.
2. Die Stadt Dessau-Roßlau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
3. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 8 – Abwasserentsorgungsbedingungen

1. Die DESWA GmbH schließt mit den Berechtigten im Sinne von § 3 privatrechtliche Entsorgungsverträge. Hiernach erbringt die DESWA GmbH die Abwasserentsorgungsleistung und erhebt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Entwässerungsentgelte und Hausanschlusskosten.
2. Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung, die Entsorgung des Abwassers sowie die Fäkalienentsorgung aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen bestimmen sich nach den „Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte“ (ABE) der DESWA GmbH für die Stadt Dessau-Roßlau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 – Inkraftsetzung / Außerkraftsetzung

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau (Abwassersatzung) und die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Roßlau, mit Ausnahme der Regelungen zu den Baukostenzuschüssen, außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 04.12.2007

Koschig
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Die im § 8 benannten ABE wurden im Rahmen der Satzungsänderung vom 16.12.2009 ebenfalls geändert.

Die kompletten ABE liegen in den DVV – Stadtwerken

**DESWA GmbH
Albrechtstraße 48
06844 Dessau-Roßlau**

aus und können während der Geschäftszeiten eingesehen werden.